

Statuten

Badminton Club Zürisee



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
Zweck	
Haftung	
Vereinsjahr	
Mitgliedschaft	Seite 2
Zusammensetzung	
Aufnahme neuer Mitglieder	
Ehrenmitgliedschaft	
Austritte / Übertritte	
Ausschluss aus dem Verein	
Mitgliederbeiträge	
Organisation	Seite 3
Organe	
Generalversammlung (GV)	Seite 4
Zeitpunkt	
Stimmrecht	
Statutenänderungen	
Kompetenz der Generalversammlung	
Anträge	
Auflösung und Liquidation	
Vorstand	Seite 5
Zusammensetzung / Wählbarkeit	
Kompetenzen des Vorstandes	
Zeichnungsrecht	
Spielbetrieb	

Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck

Unter der Bezeichnung "Badminton Club Zürisee" besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein mit Sitz in Zollikon.

Er bezweckt den Betrieb des Badmintonspiels sowie die Pflege der Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern.

Gespielt wird nach den Regeln von Swiss Badminton oder - beim Fehlen solcher - denjenigen der Badminton World Federation (BWF).

Die Bestimmungen von ZGB Art. 60 - 79 gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

2. Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen.

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr wird per 31.7. abgeschlossen.

Mitgliedschaft

4. Zusammensetzung

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Juniorinnen und Junioren

5. Aufnahme neuer Mitglieder

Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.

Juniorinnen und Junioren erhalten an der Generalversammlung beim Erlangen der Volljährigkeit den Status eines Aktivmitgliedes.

6. Ehrenmitgliedschaft

Mitgliedern, die sich um den BC Zürisee besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Entsprechende Vorschläge zuhanden der Generalversammlung müssen schriftlich begründet in Form eines Antrages gemäss Art. 15 der Statuten eingereicht werden.

Das Ehrenmitglied hat dieselben Rechte wie ein Aktivmitglied.

7. Austritte / Übertritte

Der Austritt aus dem Verein sowie der Wechsel vom Aktivmitglied zum Passivmitglied können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Beide sind dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle weiteren Rechte wie Teilnahme am Spielbetrieb oder an Anlässen.

8. Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die den Statuten gröblich zuwiderhandeln, den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder anderweitig die Interessen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen. Die Betroffenen haben das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung.

9. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einzelnen Mitgliedern eine Beitragsreduktion zusprechen.

Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind von der Pflicht befreit Mitgliederbeiträge zu leisten.

Organisation

10. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Generalversammlung (GV)

11. Zeitpunkt

Die Generalversammlung ist bis spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand spätestens zehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zwecks verlangt und vom Vorstand einberufen werden. Sie sind innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

12. Stimmrecht

Aktivmitglieder verfügen bei Wahlen oder Abstimmungen über eine Stimme. Passivmitglieder, Juniorinnen und Junioren haben kein Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Das einfache Mehr der Anwesenden entscheidet, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium oder die Vertretung aus dem Vorstand.

13. Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie in der Einladung als Traktandum vorgesehen sind.

14. Kompetenz der Generalversammlung

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Bestätigung neuer Mitgliederbeitritte
- d) Statutenänderungen inkl. Mitgliederbeiträge und Gebühren
- e) Entscheide in Rekursachen gemäss Art. 8
- f) Abschliessender Entscheid zu Anträgen
- g) Entscheid über die Auflösung des Vereins

15. Anträge

Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

16. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung erfolgen und bedingt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Die Generalversammlung definiert den Verwendungszweck des nach durchgeführter Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Vorstand

17. Zusammensetzung / Wählbarkeit

Der Vorstand muss jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden und besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

Sollte ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres ausscheiden, ergänzt sich der Vorstand selbständig.

18. Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Befugnis der Generalversammlung vorbehalten sind.

19. Zeichnungsrecht

Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

20. Spielbetrieb

Der Vorstand ist für den geregelten Spielbetrieb verantwortlich und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass alle Aktivmitglieder angemessene Spielmöglichkeiten haben.

Badminton Club Zürisee

Der Präsident

Die Vizepräsidentin